

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) Ich erinnere hier wieder an die Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Februar 1910, die ich vorhin schon erwähnte. Hier führt auf die Klagen des Herrn Abg. Fleißner der Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Kumpelt aus:

„Der Herr Abg. Fleißner hat sich über die Behandlung der Jugendorganisationen in Dresden beschwert. Wenn der Herr Abg. Fleißner an das Vorgehen in Berlin und Breslau denkt, so wird er doch wohl zugeben müssen, daß man im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern die hiesigen Jugendorganisationen bis jetzt recht glimpflich behandelt und angefaßt hat.“

Meine Herren! Das ist es ja eben, was ich als Antragsteller — ich identifiziere mich mit niemand — und was draußen im Lande eine ganze Reihe von vaterländisch gesinnten Leuten absolut nicht begreifen können und was wir so sehr bedauern, daß so ein glimpfliches Behandeln und Anfassen von Organisationen, die wir als sozialdemokratisch bezeichnen müssen, beliebt wird. Das glimpfliche Behandeln und Anfassen der Jugendorganisationen ist es, wogegen ich mich jetzt mit meinem Antrage zunächst richte. Ich begreife es einfach nicht, warum die Königl. Staatsregierung die Jugendorganisation in Sachsen sich so ausbreiten läßt. Wir haben doch in unserem großen Nachbarstaate Preußen den besten Beweis dafür, in welcher Weise es möglich ist, den proletarischen Jugendorganisationen beizukommen

(Zuruf links: Mit Rechtsbeugung!)

durch das wirksame Mittel der Auflösung.

(Zuruf links: Hat es denn etwas genügt? — Scharfmacher!)

Hierauf möchte ich das Augenmerk der Königl. Staatsregierung ganz besonders lenken. Ich halte es durchaus für erforderlich, daß sie unnachsichtlich gegen die proletarischen Arbeiterjugendorganisationen im Wege der Auflösung vorgeht, sie mögen sich nun nennen, wie sie wollen, ob sie Turn-, Spiel-, Wander-, Gesang-, Radfahrvereine oder sonst etwas sind, das ist ganz gleichgültig.

(Lärm links.)

Was in Preußen durchführbar ist, ist recht gut in Sachsen möglich. In Preußen hat im Jahre 1910 der Berliner Polizeipräsident die Auflösung der Berliner Jugendorganisation verfügt. Diese Auflösung hat auch das preussische Obergericht bestätigt, und demzufolge hat man in Preußen eine ganze Reihe

roter Jugendorganisationen bereits aufgelöst, bei anderen steht die Auflösung unmittelbar bevor. Ja der Minister des Innern in Preußen hat schon im November 1911 die Regierungspräsidenten auf die Entscheidung des Obergerichtes hingewiesen, in der festgestellt worden ist, daß die vereinsmäßigen Jugendorganisationen einen rein politischen Zweck verfolgen. Ich habe hier die „Deutsche Tageszeitung“ vom 18. Januar 1912. Da steht das sehr ausführlich darin. Es heißt da:

„Das Urteil und seine Begründung zeigen“ — so heißt es in dem Erlasse an die Regierungspräsidenten —

„den Weg, auf dem es möglich sein wird, den sozialdemokratischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendorganisationen entgegenzutreten.“

Ich habe dieses Urteil leider hier nicht zur Hand, aber ich glaube als Jurist auch sagen zu können, daß die Bekämpfung der sozialdemokratischen Jugendbewegung allerdings auf dem Wege möglich ist, den der Polizeipräsident von Berlin gegangen ist und den das Obergericht nachbeschritten hat. Also ich glaube, daß es möglich ist, die sozialdemokratische Bewegung am besten zu bekämpfen, wenn man diese gesamten Organisationen einfach auflöst. (D)

(Lachen links.)

Meine Herren! Man muß sich natürlich über den Standpunkt klar werden. Einzelne aufzulösen, das hat natürlich keinen Zweck, das ist ein Schlag ins Wasser.

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Man löse jede, jede Jugendorganisation auf, wie ich schon sagte, sie mag sich nennen, wie sie wolle!

Meine Herren! Die Auflösung ist nach dem Vereinsgesetz, das das Obergericht in Preußen zugrunde gelegt, recht wohl möglich. Hier muß ich Sie allerdings mit einigen Worten in die eigentliche Juristerei einführen.

Nach § 2 des Gesetzes kann ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, aufgelöst werden. Der Zweck eines Vereins läuft den Strafgesetzen zuwider dann, wenn die Strafgesetze den Verein verbieten. Verboten ist, daß Personen unter 18 Jahren politischen Vereinen als Mitglieder angehören.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten: Politischen!)

Das kommt alles noch. — Ist dies aber verboten — und nach Reichsvereinsgesetz § 17 ist es verboten —